

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

S A T Z U N G

(Fassung vom 5.4.2014)

Geschäftsstelle:

Theodor-Heuss-Ring 16, 50668 Köln

Telefon: 0221 / 931878-0

Fax: 0221 / 931878-5

e-mail: info@nrw.physio-deutschland.de

www.nrw.physio-deutschland.de

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, korporative Mitgliedschaft

1. Der Zweck des Vereins ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Beratung der angestellten Mitglieder in tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen;
 - b) Verhandlung und Abschluß von Gebührenverträgen einschließlich der erforderlichen Rahmenverträge mit den Krankenversicherungsträgern für die freiberuflich tätigen Mitglieder;
 - c) Beratung und Vertretung in Fragen der freien Niederlassung und Regelung der Zulassung zu den Krankenkassen;
 - d) Durchführung und Vermittlung praktischer und theoretischer Fortbildung der Berufsangehörigen;
 - e) Beratung und Hilfe bei Stellen- und Vertretungssuche im Rahmen des gesetzlich Zulässigen;
 - f) Beratung der Junioren in Fragen der Ausbildung und in Fragen des Berufseinstiegs.
3. Darüber hinaus ist der Verein zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten/Krankengymnasten in seinem Bereich verpflichtet.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie - (ZVK) e.V., soweit dessen Satzung die Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 2 dem ZVK e.V. zuweist, findet die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht statt.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Physiotherapeuten/Krankengymnasten sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Schülerinnen und Schüler einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie als Mitglieder der Junioren-Organisation des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im ZVK e.V. für die Dauer ihrer Ausbildung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Berufsstand der Physiotherapeuten/Krankengymnasten besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages, der den Namen, Stand, Alter, Anschrift und Adresse des Tätigkeitsorts sowie eine eidesstattliche Erklärung nach § 3 Ziff. 2 des Bewerbers zu enthalten hat, durch den Verein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht nach erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung in die ordentliche Mitgliedschaft über, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluß und bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 2.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Beschluß des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit, wenn das Mitglied nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflichten oder gegen die Berufsordnung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie verstoßen hat.

Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitglieder-versammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluß über den Ausschluß mit 2/3-Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf die gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht. Der Mitgliedsausweis ist der Geschäftsstelle zu übersenden.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen mindestens halbjährlich im voraus zu entrichtenden Beitrag.
3. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag beschließt die Mitglieder-versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine neben dem Beitrag von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins beschließen. Ziff. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung. Soweit aufgrund der Satzung des "ZVK" dessen Zuständigkeit gegeben ist, erfolgt die Bearbeitung ausschließlich durch den Landesverband.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu sowie den Ehrenmitgliedern, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder des Landesverbandes waren. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins, die diesen verpflichtende Satzung des "ZVK" und an satzungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden. Sie sind verpflichtet, die Organe des Vereins in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse beizutragen. Sie haben die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
2. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Kassenzulassung einschließlich des Endes der Ausbildung, ist dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.
3. Vor Veröffentlichungen oder vor Absendung von Eingaben an Behörden, öffentlichen Körperschaften oder Kassenverbänden ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern darin Aufgabengebiete des Vereins berührt werden.
4. Die Mitglieder sollen sich in der Mitgliederzeitung, den Internetseiten des Bundes- und des Landesverbandes und/oder der Zeitschrift für Physiotherapeuten über Mitteilungen und Beschlüsse des Berufsverbandes der Physiotherapeuten/Krankengymnasten informieren

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat das Datum der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung soll möglichst wechselnd in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (§ 8 Abs.2) gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei sonstigen Anträgen verkürzt sich die Antragsfrist auf sieben Tage vor der Mitgliederversammlung. Später eingehende Anträge mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung können ungeachtet dessen von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln zur Behandlung angenommen werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer,
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen,
5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlußfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, daß eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten

Ort und Zeit der Versammlung,

den Namen des Versammlungsleiters,

Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage),

die Tagesordnung,

die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse,

bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand soll je ein Vertreter der freiberuflich tätigen und der angestellten Physiotherapeuten/Krankengymnasten angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder einem Kandidaten verlangt wird. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung;
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten; die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen in Innenverhältnissen nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nebenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und/oder Tätigkeitsvergütung und einen Ersatz ihres Verdienstentganges erhalten. Über die Höhe der Leistung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes, Zeichnung

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse allgemein in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, zu zeichnen.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und der Sprecherin/ dem Sprecher der Juniorenorganisation oder deren Vertreter.
2. Für die Wählbarkeit, Wahl und Amtsdauer gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat wird entsprechend den Bestimmungen über die Beschlußfassung des Vorstandes einberufen. Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Beirat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand zur Erledigung der laufenden Aufgaben. Sie untersteht dem 1. Vorsitzenden, der im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer und weiteres Personal anstellen und entlassen kann.
2. Der 1. Vorsitzende hat gegenüber der Geschäftsstelle das Weisungsrecht. Der Geschäftsführer ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
3. Der Geschäftsführer hat in der Mitgliederversammlung Rederecht.
4. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins als offiziellem Organ.

§ 18 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Arbeitsgemeinschaften können sich zur ständigen Bearbeitung von Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder bilden, die einen Leiter wählen.
2. Arbeitskreise werden vom Vorstand für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre drei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wem nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen zufließt.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.